

2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Salzwedel und seiner Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG – LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 4 b erhält folgende Fassung:

§ 4 b Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat, die beschließenden Ausschüsse und die beratenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen Sitzungen entsprechend der Regelungen nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) *Jede/r Einwohner/in* ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zum gleichen Thema wird die Zahl der *Einwohner/innen* auf maximal 3 begrenzt. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Hansestadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können in beratenden Fachausschüssen Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, in beschließenden Gremien ist dieses nicht möglich.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch *die/den Bürgermeister/in* oder *den/die Vorsitzende/n* des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält *der/die Einwohner/in* *sofern der/die Einwohner/in einen postalischen oder einen Mailkontakt beim Vorsitzenden des Stadtrates hinterlegt*, eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 3 Wochen erteilt werden muss. Über Abweichungen ist *dem/der Fragesteller/in* schriftlich Mitteilung zu geben.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunde in den beschließenden und beratenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung. An die Stelle *des/der* Vorsitzenden des Stadtrates tritt *der/die* Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Salzwedel, den

Vorsitzender des Stadtrates